

Stadt Sachsenheim

Fortschreibung Flächennutzungsplan 2006 - 2021, 4. Änderung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden

1 Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Stellungnahme vom 05.06.2023	Behandlung/Abwägung
<p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - und Abteilung 5 - Umwelt - zur o.g. Planung wie folgt Stellung:</p>	
<p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Mit der vorliegenden 4. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr Kirbachtal“ mit einer Größe von 0,5 ha dargestellt werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt vollständig im Regionalem Grünzug G1 nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Stuttgart 2009 (Regionalplan). Dieser Zielkonflikt konnte inzwischen ausgeräumt werden. Mit Zielabweichungsbescheid vom 19.10.2022 für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sachsenheim sowie den Bebauungsplan "Feuerwehr Kirbachtal" zur Errichtung eines Feuerwehrstandortes wurde eine Abweichung von PS 3.1.1 (Z) - Regionaler Grünzug - des Regionalplanes Stuttgart 2009 zugelassen. Insoweit steht das Ziel der Raumordnung der Planung nicht entgegen.</p> <p>Ebenso wurde das durch die Planung berührte Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 (G) Regionalplan umfassend abgearbeitet unter Ergänzung der Ausführungen in den vorliegenden Planunterlagen. Auf Grund der Lage im Landschaftsschutzgebiet wird ein Antrag auf Befreiung von der Rechtsverordnung gestellt werden.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Belange der Raumordnung stehen der Planung nach Abschluss des Zielabweichungsverfahrens nicht mehr entgegen.</p>

<p>Die vorliegenden Planunterlagen wurden dementsprechend um die wesentlichen zugrundeliegenden Prüfungen zur Herleitung der Standortwahl und unter Abarbeitung der in unserer Stellungnahme vom 15.03.2021 gegebenen Hinweise umfangreich ergänzt.</p>	
<p>Mobilität, Verkehr, Straßen Die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Stuttgart nimmt zu dem geplanten Vorhaben Stellung. Gegen den Entwurf der 4. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen unter Hinweis auf die Stellungnahme des RP Stuttgart vom 15.03.2021 keine Bedenken. Im Bebauungsplan ist das weitere Vorgehen - insbesondere die Erschließung der Feuerwehr - eng mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 47.4, abzustimmen.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken gegen die Planung werden nicht geäußert. Die Anbindung des Plangebietes an die L 1110 wird mit dem RP Stuttgart abgestimmt.</p>
<p>Umwelt Naturschutz Naturschutzgebiete, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der betrachtete Standort Kirbachtal liegt jedoch im Landschaftsschutzgebiet „Kirbachtal mit angrenzenden Gebieten“, sodass zur Umsetzung des Vorhabens ggf. eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Verordnung über das betreffende Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist. Diese Prüfung obliegt der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die überplanten Flächen liegen darüber hinaus im Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ sowie im FFH- und Vogelschutzgebiet „Stromberg“. Eine FFH-Vorprüfung ist bereits erfolgt.</p> <p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da diesbezüglich keine ausreichenden Gutachten vorgelegt wurden. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag des Vorhabenträgers abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt.</p>	<p>Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem Landschaftsschutzgebiet ist eine Befreiung von der Verordnung erforderlich. Ein entsprechender Antrag wird gestellt.</p> <p>Die FFH-Vorprüfung ergab keine Hinweise auf Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes durch die Planung.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Untersuchung wurde im Zuge des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren inzwischen durchgeführt. Demnach ergibt sich durch die Planung keine Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten. Die Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.</p>

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Ergänzende Hinweise

Wenn Festsetzungen eines FNP / BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP / BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP / BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Broschüre des LBV "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht".
- Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen Publikationen des "Projektes Sternenpark Schwäbische Alb" sowie des "Biosphärenreservates Rhön" (Stichwort: Außenbeleuchtung).

Im Zuge der TÖB-Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren wird das Artenschutz-Gutachten den Unterlagen beigelegt.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch einzelne Festsetzungen im Bebauungsplan und können auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt werden.

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden. ▪ Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen. ▪ Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden. ▪ Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen. Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen. <p>Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: [Namen entfernt]</p>	
<p>Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Ansprechpartner ist [Name entfernt]</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Das Formblatt war der TÖB-Beteiligung beigelegt.</p> <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beschlussvorschlag

- Kenntnisnahme - Belange der Raumordnung stehen der Planung nicht mehr entgegen.
- Das RP Stuttgart - Abteilung 4 wird bezüglich der Planung der Zufahrtssituation in das Plangebiet eingebunden.
- Ein Antrag auf Befreiung von der Rechtsverordnung des Landschaftsschutzgebietes wird gestellt.
- Die inzwischen durchgeführte artenschutzrechtliche Untersuchung wird im Zuge der TÖB-Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren beigelegt.

2 Verband Region Stuttgart

Stellungnahme vom 11.05.2023	Behandlung/Abwägung
<p>vielen Dank für die Beteiligung am Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Sachsenheim.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Zustimmung zum entsprechenden Zielabweichungsverfahren mit Schreiben vom 08.12.2021 an das Regierungspräsidium Stuttgart („Der Zielabweichung für einen neuen Standort der Feuerwehr Kirchbachtal wird zugestimmt.“) sowie der Zustimmung zur Zielabweichung mit Bescheid des Regierungspräsidiums vom 19.10.2022.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Belange der Raumordnung stehen der Planung nach Abschluss des Zielabweichungsverfahrens nicht mehr entgegen.</p>
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme - Belange der Raumordnung stehen der Planung nicht mehr entgegen. 	

3 Landratsamt Ludwigsburg

Stellungnahme vom 09.05.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Naturschutz FFH-Gebiet: Das Ergebnis der Natura 2000 bzw. FFH-Vorprüfung liegt nunmehr vor und wird von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) mitgetragen. Wir beziehen uns hierbei auf das einzig noch relevante Formblatt zur Vorprüfung, das den zwischenzeitlich festgelegten Standort 2 auf Flurstück-Nr. 856 zum Inhalt hat.</p> <p>Landschaftsschutzgebiet: Wie bereits in unserer Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Feuerwehr Kirbachtal" dargelegt, weisen wir nochmals darauf hin, dass einer Planung in die Befreiungslage hinein erst dann zugestimmt werden kann, wenn die Unterlagen im weiteren Verfahren derart konkretisiert worden sind, dass eine bilanzierende Abwägung überhaupt möglich ist. Dies kann von der UNB erst mit Vorlage der überarbeiteten Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren beurteilt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang machen wir auf das Erfordernis eines detaillierten Umweltberichtes aufmerksam und verweisen hierzu auf die § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.</p> <p>Die nach Landesrecht anerkannten Naturschutzvereinigungen, die landesweit tätig sind, sind vor der Befreiung zwingend anzuhören (§ 49 Abs. 1 Ziff. 1 NatSchG). Wir empfehlen erneut, die Beteiligung bereits im Zuge des Bebauungsplanverfahrens durchzuführen und die Stellungnahmen der UNB zukommen zu lassen.</p>	<p>Die Bewertung der FFH-Vorprüfung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem Landschaftsschutzgebiet ist eine Befreiung von der Verordnung erforderlich. Ein entsprechender Antrag wird gestellt.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Antrag auf Befreiung von der Rechtsverordnung des Landschaftsschutzgebietes wird gestellt. 	

4 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 24.04.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Anlässlich der Offenlage des o. g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511 // 20-14034 vom 02.02.2021) zur Planung. Die dortigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die modifizierte Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 02.02.2021 enthielt allgemeine Hinweise zu den örtlichen Baugrundverhältnissen.</p>
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

5 Bodensee-Wasserversorgung

Stellungnahme vom 13.04.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Die o.g. Änderung des FNP haben wir geprüft. Wir stimmen der Änderung zu. Wir weisen darauf hin, dass wir den uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf (Stand 12.01.2021) weiterhin ablehnen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Anlage: Lageplan mit Darstellung des Verlaufs der Wasserversorgungsleitung</p>	<p>Die Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen. Der modifizierte Entwurf des Bebauungsplanes wird der Bodensee-Wasserversorgung im Zuge der TÖB-Beteiligung im Bebauungsplanverfahren mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.</p>
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

6 Netze BW

Stellungnahme vom 04.04.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Im Geltungsbereich der o.g. FNP-Änderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen</p>	<p>Es liegt keine Betroffenheit vor.</p>
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

7 Heilbronner Versorgungs GmbH

Stellungnahme vom 24.04.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Nach Prüfung der uns mit dem o. g. Schreiben zugegangenen Planunterlagen nehmen wir zum o.g. Flächennutzungsplan, wie folgt, Stellung:</p> <p>Flächennutzungsplan Seitens des Zweckverbands Besigheimer Wasserversorgungsgruppe (ZVBWG) bestehen keine Einwände gegen den Flächennutzungsplan. Der Wasserbedarf ist mit der Stadt Sachsenheim und ggf. mit dem ZVBWG bezüglich der Wasserbezugsrechte abzustimmen. Bei einer Erschließung ist der lokal vorherrschende Versorgungsdruck, unter Vorbehalt der ortsüblichen Geschosshöhe der Bebauung (siehe Tabelle 1) zu beachten. Zur Sicherung der Wasserversorgung des Baugebietes müssen in den öffentlichen Verkehrsflächen Gas- und Wasserversorgungsleitungen verlegt werden. Wir bitten darum, eine entsprechende Schutzstreifenbreite von insg. 2,5 m Breite vorzusehen. Entsprechen der Nutzung der Flächen muss auf eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 geachtet werden</p> <p>Allgemein Die innerhalb des Flächennutzungsplans geplanten Straßen sind so breit auszuliegen, dass allen Ver- und Entsorgungsträger für Ihre Anlagen, unter Einhaltung</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

der entsprechenden Abstände, ausreichend Raum zur Verfügung steht. Generell ist ein Abstand unserer Anlagen von mindestens 0,4 m zu anderen Leitungsträgern und zu Pflanzungen von 2,5 m einzuhalten. Die bestehenden Leitungen müssen mit Fahr- und Leitungsrechten versehen werden. Nach DVGW-Arbeitsblatt, W 400-1, gilt Folgendes:

Der erforderliche Versorgungsdruck im versorgungstechnischen Schwerpunkt einer Druckzone richtet sich nach der überwiegenden ortsüblichen Geschosshöhe der Bebauung dieser Zone (siehe Tabelle 1). Netze sind so zu bemessen, dass folgender Versorgungsdruck (Innendruck bei Nulldurchfluss in der Anschlussleitung an der Übergabestelle zum Verbraucher) nicht unterschritten wird.

Tabelle 1 – Versorgungsdrücke (SP)

neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze	Bestehende Netze
für Gebäude mit EG	2,00 bar
für Gebäude mit EG und 1 OG	2,50 bar
für Gebäude mit EG und 2 OG	3,00 bar
für Gebäude mit EG und 3 OG	3,50 bar
für Gebäude mit EG und 4 OG	4,00 bar

Bei höheren Gebäuden ist im Bedarfsfall eine Hausdruckerhöhungsanlage für die oberen Stockwerke vorzusehen.

Bei geplanten Löschwasseranlagen müssen grundsätzlich drucklose Zwischenbehälter und/oder Rückflussverhinderer eingebaut werden. Falls Rohrnetze auf dieser Grundlage bemessen werden, steht bei normgerechter Bemessung und Ausführung der Wasserverbrauchsanlagen ein Mindestdruck von 1 bar an der ungünstigst gelegenen Zapfstelle zur Verfügung. Diese anzustrebende Versorgungsdrücke können bei Spitzenverbrauch an wenigen Stunden des Jahres kurzfristig unterschritten werden. Außerdem können wirtschaftliche Gründe gegen eine generelle Verhaltung dieser Drücke bei historisch gewachsenen Versorgungsfällen sprechen.

Innerhalb der Flächenausweisung verläuft mit der L 1110 eine bereits bestehende Straße. Weitere Straßen sind nicht vorgesehen. Die Hinweise zu Leitungsabständen werden zur Kenntnis genommen.

Die Flächen für die Feuerwehr werden vollständig neu erschlossen. Die Heilbronner Versorgungs-GmbH wird dabei in die Erschließungsplanung eingebunden.

<p>Für einzelne hoch- oder tiefgelegene Gebäude sollten keine Druckzonen eingerichtet werden. In ausgeprägten Hochlagen ist ein Abfall des Überdruckes auf 0,5 bar an der höchstgelegenen Entnahmestelle während der Zeit des höchsten Verbrauches nicht immer vermeidbar. Unter diesen Voraussetzungen können die angegebenen Werte bei neuen Netzen um 0,5 bar verringert werden.</p> <p>Schlussbestimmung Eine weitergehende technische Stellungnahme kann erst dann abgegeben werden, wenn uns die entsprechenden Detailplanungsunterlagen vorliegen. Wir bitten um rechtzeitige Beteiligung an Ihren weiteren Planungen. Damit die Heilbronner Versorgungs GmbH Ihrerseits die hierfür erforderlichen Finanzmittel bereitstellen und die nötigen technischen Vorbereitungen treffen können, bitten wir um Benachrichtigung und Vorlage Ihrer Detailplanung mindestens zwölf Monate vor Baubeginn.</p>	
<p>Beschlussvorschlag</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

8 Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 05.05.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

9 Polizeipräsidium Ludwigsburg

Stellungnahme vom 25.04.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Aus verkehrspolizeilicher und kriminalpolizeilicher Sicht wird auf eine Stellungnahme verzichtet.</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

10 Stadt Sachsenheim - Infrastruktur und Umwelt

Stellungnahme vom 21.04.2023	Behandlung/Abwägung
<p>An meiner Stellungnahme vom 21.12.2020 (siehe Anhang) hat sich nichts geändert. Bitte um Beachtung und Übernahme in die TÖB-Beteiligung.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 21.12.2020 nahm Bezug auf den Vorentwurf des Bebauungsplanes. Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan ergeben sich nicht.</p>
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

11 Stadt Sachsenheim - Wasserwerk

Stellungnahme vom 20.04.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Im Zuge des Bebauungsplans wurden bereits Stellungnahmen zur Entwässerung von [Name entfernt] und zur Wasserversorgung von [Name entfernt] abgegeben. Auf diese verweisen wir.</p>	<p>Inhalt der genannten Stellungnahmen waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlauf einer Schmutzwasserleitung innerhalb des Plangebietes ▪ Vorgaben zur Entwässerung <p>Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan ergeben sich nicht.</p>
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

12 Stadt Bietigheim-Bissingen

Stellungnahme vom 02.05.2023	Behandlung/Abwägung
<p>vielen Dank für die Beteiligung am Flächennutzungsplan, 4. Änderung der Fortschreibung des FNP Sachsenheim. Die Belange der Stadt Bietigheim-Bissingen sind dadurch nicht berührt.</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

13 Stadt Bönnigheim

Stellungnahme vom 02.05.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Die Stadt Bönnigheim macht zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren keine Bedenken und Anregungen geltend.</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

14 Stadt Güglingen / Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu

Stellungnahme vom 05.04.2023	Behandlung/Abwägung
Für die Beteiligung am Verfahren bedanken wir uns. Seitens der Stadt Güglingen bestehen zu dem oben genannten Verfahren keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Anregungen oder Bedenken.
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

15 Gemeinde Freudental

Stellungnahme vom 05.05.2023	Behandlung/Abwägung
Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 30.03.2023 in oben genannter Angelegenheit und kann Ihnen hierzu mitteilen, dass Freudentaler Belange nicht tangiert werden.	Keine Anregungen oder Bedenken.
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

16 Stadt Oberriexingen

Stellungnahme vom 25.04.2023	Behandlung/Abwägung
Die Stadt Oberriexingen hat gegen die „4. Änderung der Fortschreibung Flächennutzungsplan Sachsenheim 2006 - 20221 - TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB“ nichts einzuwenden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Keine Anregungen oder Bedenken.
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

17 Stadt Vaihingen/Enz

Stellungnahme vom 06.04.2023	Behandlung/Abwägung
Seitens der Stadt Vaihingen an der Enz gibt es keine Bedenken oder Anregungen.	Keine Anregungen oder Bedenken.
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

18 Gemeinde Zaberfeld

Stellungnahme vom 18.04.2023	Behandlung/Abwägung
vielen Dank für die Beteiligung der Gemeinde Zaberfeld an der Fortschreibung Ihres FNPs. Durch den o.g. Entwurf des Flächennutzungsplanes werden die Belange der Gemeinde Zaberfeld nicht berührt. Bedenken oder Anregungen in Bezug auf die Planungen haben wir deshalb nicht vorzubringen. Wir wünschen dem Verfahren einen erfolgreichen und zügigen Verlauf.	Keine Anregungen oder Bedenken.
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

19 Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e. V.

Stellungnahme vom 04.05.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Für die Zusendung der Unterlagen über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplans möchte ich mich bedanken und hiermit Stellung nehmen.</p> <p>Zunächst möchten wir auf unsere Stellungnahme vom 11. Februar 2021 verweisen. Nach wie vor sind wir der Ansicht, dass eine Lösung innerhalb einer Ortslage zwar aufwendiger und damit teurer, aber trotzdem machbar wäre. Auch durch die Verschiebung in Richtung Hofstelle Schülke bleibt es bei der Tatsache, dass dadurch die Entwicklung der Betriebe Kurz und Schülke beeinträchtigt wird. So liegt der neue Standort noch in der Nähe des Rinderstalls von Herrn Kurz. Offensichtlich wurde er vor allem deshalb verschoben, weil die nun überplanten Flächen konventionell und nicht ökologisch bewirtschaftet werden. Die Flächen gehen der Landwirtschaft aber so oder so verloren.</p> <p>Der Bau des Feuerwehrhauses führt zu einer unwiederbringlichen Versiegelung fruchtbarer landwirtschaftlicher Flächen. Laut Begründung mit Umweltbericht ist durch die geplante Nutzung ein hoher Versiegelungsgrad zu erwarten. Die absolute Versiegelung wird mit ca. 3.500 m² angegeben. Im Bericht wird von „intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen“ gesprochen. Dies soll offensichtlich die Bedeutung verringern. Es handelt sich aber tatsächlich um eine der hohen Bodenqualität angepasste nachhaltige Ackernutzung, die den strengen Umwelanforderungen der gesetzlichen Vorgaben entspricht. Hier werden Nahrungsmittel angebaut, die für eine regionale Versorgung dringend benötigt werden.</p>	<p>Wie in der Begründung zum Flächennutzungsplan dargelegt weisen nur die Standortalternativen im Bereich der Bromberghöfe eine ausreichende Eignung für die Errichtung des Feuerwehrgebäudes auf. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist dabei unvermeidlich. Innerörtliche Standorte scheiden aufgrund der fehlenden Einhaltung der Hilfsfristen aus.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe kann durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden (Ampelregelung zur Ermöglichung eines Ausrückens ohne Martinshorn, Begrenzung der Beleuchtung auf erforderliches Maß)</p> <p>Im Umweltbericht ist die derzeitige Nutzung mit „intensivgenutzte Ackerfläche“ beschrieben. Eine Abwertung der Bedeutung für die Landwirtschaft ist damit nicht verbunden. Vielmehr wird im Kapitel zum Schutzgut Boden auf die hohe Fruchtbarkeit hingewiesen. Unbestritten ist jedoch, dass die Fläche für das Schutzgut Tiere und Pflanzen eine eher untergeordnete Bedeutung besitzt.</p> <p>Die Zielvorgaben des Landes zur Reduzierung der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen wird seitens der Verwaltung vollumfänglich anerkannt. Dennoch wird auch in Zukunft nicht vollständig auf Planungen im Außenbereich verzichtet werden können. Vorliegend begründet sich die Inanspruchnahme - wie im Flächennutzungsplan ausführlich dargelegt - mit der dringend benötigten Umstrukturierung der Feuerwehr im Kirbachtal, dem damit verbundenen Neubau eines zentral gelegenen Feuerwehrgebäudes und somit schlussendlich</p>

Die Energiekrise zeigt uns momentan, welche katastrophale Auswirkungen es hat, wenn nicht frühzeitig eine autonome Versorgung geplant und umgesetzt wird. Der Energiekrise wird eine Nahrungsmittelkrise folgen, wenn wir weiterhin unsere landwirtschaftlichen Produktionsflächen versiegeln und damit vom Import abhängig machen. Täglich gehen in Baden-Württemberg 6,2 ha Fläche (Stand 2021) verloren. Die durchschnittliche Betriebsgröße landwirtschaftlicher Betriebe liegt im Landkreis Ludwigsburg bei rund 29 ha. Damit verschwindet alle 4-5 Tage ein landwirtschaftlicher Betrieb. Acker- und Grünlandflächen müssen der Landwirtschaft vorbehalten werden.

Zu begrüßen ist das Vorhaben, den Versiegelungsgrad so gering wie möglich zu halten, einen ausreichenden Anteil an unversiegelten Flächen zu sichern und als Ausgleich das Gebiet mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern einzugrünen. Beim Versiegelungsgrad darf es aber nicht bei einer standardmäßigen Formulierung bleiben, es muss dargelegt werden, wie das Ziel, den hohen Versiegelungsgrad zu reduzieren, erreicht wird. Am besten wäre dies innerhalb einer Ortslage umgesetzt.

Um das verbleibende Defizit von ca. 23.700 Ökopunkten auszugleichen, soll eine Aufwertung von Wiesenflächen sowie die Anlage von Streuobstwiesen geprüft werden. Eine Neuanlage von Streuobstwiesen lehnen wir ab. Dies würde zu einem weiteren Verlust von Flächen für den Anbau von Nahrungsmitteln führen. Stattdessen sollten ausschließlich vorhandene Streuobstwiesen gesucht werden, die aufgewertet werden können. Die Kommune kann dann die Verantwortung dafür übernehmen, dass diese Streuobstwiesen dauerhaft gepflegt werden. Es ist ein wichtiges Ziel, die zahlreichen überalterten und deshalb allmählich verschwindenden Streuobstwiesen wiederzubeleben. Bei einer sinkenden Zahl an bereitstehenden Bewirtschaftern macht es keinen Sinn, immer neue Streuobstwiesen anzulegen.

mit dem Schutz der Bevölkerung. Dass es hierbei zu Versiegelungen kommt, ist nicht weiter zu begründen.

Grundsätzlich sind naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes darzulegen. Der Flächennutzungsplan unterbreitet hierzu lediglich Vorschläge. Mit der Aufwertung der Wiesenflächen kann das entstandene naturschutzrechtliche Defizit bereits überkompensiert werden. Die Anlage von Streuobst soll lediglich das Plangebiet in den Landschaftsraum verstärkt einbinden. Diese ist als optional einzustufen. Im FNP wird auf die Erwähnung dieser Option verzichtet.

Die Notwendigkeit einer Pflege von bestehenden Streuobstwiesen wird anerkannt. Jedoch sind solche Pflegemaßnahmen nicht geeignet, naturschutzrechtliche Defizite in Bauleitplanungsverfahren auszugleichen, da i. A. keine ausreichende - mit Ökopunkten bewertbare - Aufwertung erfolgt.

Beschlussvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Flächenausweisung ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit einer Neustrukturierung der Feuerwehr im Kirbachtal. Die Gründe hierfür sind im FNP ausführlich dargelegt. ▪ Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden auf Bebauungsplanebene festgelegt.

20 NABU Sachsenheim

Stellungnahme vom 03.04.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen. Bezüglich unserer generellen Haltung zum geplanten Feuerwehrstandort verweisen wir auf unsere bisherigen Stellungnahmen. Zum aktuellen Stand des Verfahrens möchten wir noch einmal an das öffentlich geäußerte Versprechen des Bürgermeisters Holger Albrich erinnern, Ausgleichsmaßnahmen über die 23.700 Ökopunkte hinausgehend vorzunehmen. In Frage käme z.B. ein Streuobstgürtel um den Feuerwehrstandort. Dieser könnte evtl. vom Biohof Kurz für eine extensive mobile Hühnerhaltung genutzt werden.</p>	<p>Zur Rechtfertigung der Flächenausweisung wird auf die Begründung zum Flächennutzungsplan sowie auf die Abwägung der im Verlauf des Verfahrens eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Demnach ist eine Neustrukturierung der Feuerwehr im Kirbachtal, verbunden mit dem Neubau der Feuerwehr, unumgänglich, um den Bevölkerungsschutz auch in Zukunft zu gewährleisten.</p> <p>Mit den angedachten, allerdings erst auf Bebauungsplanebene festzulegenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wird bereits eine Überkompensation des Eingriffs erzielt. Ein Streuobstgürtel um das Plangebiet ist zwar wünschenswert, jedoch maßgebend von der Verfügbarkeit der erforderlichen Flächen abhängig.</p>
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Flächenausweisung ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit einer Neustrukturierung der Feuerwehr im Kirbachtal. Die Gründe hierfür sind im FNP ausführlich dargelegt. ▪ Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden auf Bebauungsplanebene festgelegt. 	

21 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.

Stellungnahme vom 04.05.2023	Behandlung/Abwägung
<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Verfahren zu Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Sachsenheim. Zu unserer generellen Haltung zum geplanten Feuerwehrstandort, die wir nach wie vor aufrechterhalten, verweisen wir auf unsere bisherigen Äußerungen, insbesondere auf die Stellungnahme vom 11.02.2021 zur frühzeitigen Beteiligung beim Bebauungsplanverfahren „Feuerwehr Kirbachtal“ und bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2006 - 2021 (in Ihrem „Abwägungsbogen“ unter Nr. 18 enthalten). Darüber hinaus schließen wir uns der Stellungnahme des NABU Sachsenheim zum aktuellen Stand des Verfahrens, die Ihnen bereits per E-Mail vom 03.04.2023 übermittelt wurde, an (sh. der mit einem Längsstrich markierte Text laut Anlage).</p>	<p>Zur Rechtfertigung der Flächenausweisung wird auf die Begründung zum Flächennutzungsplan sowie auf die Abwägung der im Verlauf des Verfahrens eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Demnach ist eine Neustrukturierung der Feuerwehr im Kirbachtal, verbunden mit dem Neubau der Feuerwehr, unumgänglich, um den Bevölkerungsschutz auch in Zukunft zu gewährleisten.</p>
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Flächenausweisung ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit einer Neustrukturierung der Feuerwehr im Kirbachtal. Die Gründe hierfür sind im FNP ausführlich dargelegt. 	

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen eingereicht.